

Nachstehend wird die Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Großen Kreisstadt Freital in der beginnend mit dem Antrags- und Vergabeverfahren zu Fördermitteln für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Großen Kreisstadt Freital vom 8. Oktober 2010
2. 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Großen Kreisstadt Freital vom 23. Juni 2017

Richtlinie zur Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich in der Großen Kreisstadt Freital

Präambel

Die Förderung von Trägern und gemeinnützigen Vereinen im sozialen und kulturellen Bereich, deren Wirkungsbereich sich auf Einwohner der Stadt Freital bezieht, durch die Große Kreisstadt Freital erfolgt mit dem Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung eines möglichst breiten gesellschaftlichen und kulturellen Angebotes für alle Einwohner der Stadt.

Zur Absicherung und Unterstützung dieses Zweckes werden in erster Linie ehrenamtliche Strukturen sowie Maßnahmen zur Initiierung, Begleitung und Weiterentwicklung des freiwilligen Engagements von Einwohnern gefördert.

§ 1 Fördergrundsätze

- 1) Zuschüsse an förderwürdige Träger und Vereine können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt werden.
- 2) Nicht förderfähig sind Träger und Vereine, welche Gemeinnützigkeit und öffentliches Interesse nicht erkennen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Ferner führen einmal gewährte Zuwendungen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in Folgejahren.
- 4) Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass eine umfassende Kostenübersicht sowie ein ausgeglichener Wirtschafts- und Finanzierungsplan vorliegen. Dabei ist die Finanzierung des gesamten Vorhabens darzustellen und abzusichern.
- 5) Eine Förderung durch die Große Kreisstadt Freital folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten zunächst alle Ausgaben vorrangig durch Einbeziehung weiterer Finanzierungsquellen (Sponsoring, Drittmittel, etc.) sowie durch Inanspruchnahme zumutbarer Einnahmemöglichkeiten zu decken.
- 6) Die Gewährung einer Zuwendung setzt im Regelfall einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus.
- 7) Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens sicherstellen.
- 8) Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung durch die Große Kreisstadt Freital soll unter Einbeziehung der nachfolgenden Kriterien erfolgen:
 - das Konzept des Angebotes ist schlüssig dargestellt
 - das Angebot ist bedarfsgerecht
 - der Wirtschafts- und Finanzierungsplan ist plausibel
 - die Projekt- und Geschäftsführung ist überzeugend dargestellt
 - Netzwerke und Kooperationen werden genutzt
 - Bekanntheit und Öffentlichkeitswirkung

§ 2 Zuschussverwendung

- 1) Die Zuschüsse werden sowohl für projektbezogene als auch institutionelle Förderungsmaßnahmen ausgereicht.
- 2) Im Rahmen der Projektförderung sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie z. B. Honorare, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten sowie Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften, zuwendungsfähig. Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke und Personalausgaben sind i. d. R. nicht zuwendungsfähig.
- 3) Institutionelle Förderung kann zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie beispielsweise Personal-, Betriebs- und Sachausgaben, gewährt werden. Dabei soll die institutionelle Förderung i. d. R. von einem mindestens gleich hohen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ergänzt werden.
- 4) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen, Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht wirksame Leistungen) grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.
- 5) Bei allen Außenwirkungen, Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand stehen, ist öffentlichkeitswirksam auf die städtische Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Große Kreisstadt Freital" hinzuweisen.

§ 3 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

- 1) Die städtischen Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 2) Zuwendungen in der Projektförderung werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3) Zuwendungen in der institutionellen Förderung werden grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung sowie in begründeten Ausnahmen auch als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung

- 1) Die Antragstellung durch den jeweiligen Träger/Verein erfolgt i. d. R. bis zum 30. November eines Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr auf dem dafür vorgesehenen Vordruck beim zuständigen Fachamt.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- 3) Vom Antragsteller ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei gegebener Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag jeweils Nettobeträge auszuweisen.
- 4) Unter Berücksichtigung des im Haushaltsplan bewilligten Förderrahmens wird die Zuschussvergabe im Sozial- und Kulturausschuss fachlich beraten und im Finanz- und Verwaltungsausschuss beschlossen.
- 5) Nach wirksamem Erlass der Haushaltssatzung erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Bewilligung bzw. die Ablehnung Ihres Zuschussantrages.
- 6) Bewilligungszeitraum ist i. d. R. das Kalenderjahr.

§ 5 Nachweis der Mittelverwendung, Rückforderung

- 1) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich an die Große Kreisstadt Freital zurückzuzahlen.
- 2) Die Verwendung der ausgereichten Zuschüsse ist jeweils bis zum 31. März des auf das Jahr der Ausreichung folgenden Kalenderjahres auf einem gesonderten Vordruck über das zuständige Fachamt nachzuweisen. Originalbelege sind dabei vorzulegen.
- 3) Die Zuschüsse sind zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sowie insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt.

- 4) Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

§ 6 (Inkrafttreten)